

Satzung der

FREIEN WÄHLERVEREINIGUNG Altlußheim e. V.

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen: „Freie Wählervereinigung Altlußheim e.V.“, kurz „Freie Wähler Altlußheim“

Er ist als eingetragener Verein im Vereinsregister beim Registergericht Mannheim eingetragen. Sitz des Vereins ist Altlußheim.

§2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§3 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Gemeinnützige Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der politischen Willensbildung auf kommunaler Ebene und des kulturellen Austauschs auf nationaler und internationaler Ebene.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Beteiligung an Wahlen zu Gemeinderat, Kreistag und Landtag
- Ausrichtung von kulturellen Veranstaltungen
- Ausrichtung von Vorträgen oder Diskussionsrunden zu Themen des öffentlichen Interesses.
- Beteiligung an Veranstaltungen der kirchlichen oder politischen Gemeinden
- Ausrichtung von Vereinsfesten und sonstigen Veranstaltungen zur Pflege der Öffentlichkeitsarbeit

§4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.

§5 Verwendung von Vereinsmitteln

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§6 Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§7 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jeder/jede politisch Interessierte werden, der/ die das 16. Lebensjahr vollendet hat, der keiner politischen Partei angehört und sich zu der vorliegenden Satzung, sowie zu den Zielen der Freien Wählervereinigung Altlußheim e.V. bekennt.

(2) Die Mitgliedschaft wird durch die Annahme eines schriftlichen Aufnahmeantrages seitens des Vorstandes erworben. Der Vorstand behält sich eine Entscheidung über den Antrag vor.

§8 Ehrenmitgliedschaft

Ehrenmitglied kann werden, wer sich um den Verein besondere Verdienste erworben hat.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch Beschluss des Vorstandes mit einer 2/3-Mehrheit.

Ehrenmitglieder genießen alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes, bezahlen jedoch keinen Mitgliedsbeitrag und haben zu allen Veranstaltungen des Vereins Zutritt.

§9 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

(2) Der Austritt ist mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich, er muss schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden.

(3) Aus dem Verein wird ausgeschlossen:

- wer gegen die Ziele des Vereins oder gegen seine Beschlüsse gröblich verstoßen hat
- wer sich einer ehrlosen Handlung schuldig gemacht hat
- wer mit einem Jahresbeitrag im Rückstand ist

Über den Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Das betroffene Mitglied hat das Recht des Einspruches. Im Fall des Einspruches ist der Antrag der ordentlichen Mitgliederversammlung vorzulegen. Diese entscheidet durch einfache Mehrheit der Anwesenden.

§10 Abwicklung des Beitragswesens

(1) Über die Höhe der Beiträge beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes

(2) Der Jahresbeitrag ist am 01.03. des Kalenderjahres fällig und muss bis dahin auf dem Konto des Vereins eingegangen sein.

- (3) Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung und ein SEPA-Mandat erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
- (4) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein laufend Änderungen der Kontoangaben (IBAN und BIC), den Wechsel des Bankinstituts sowie die Änderung der persönlichen Anschrift und der E-Mail-Adresse mitzuteilen.
- (5) Mitglieder, die nicht am Einzugsverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungs- und Bearbeitungsaufwand des Vereins im Rahmen einer Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand festsetzt.
- (6) Weitere Einzelheiten zum Beitragswesen kann der Vorstand in der Beitragsordnung regeln.
- (7) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der Verein dadurch mit Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind diese Gebühren durch das Mitglied zu tragen.
- (8) Wenn die Beiträge zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen sind, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnungen in Zahlungsverzug. Der ausstehende Jahresbeitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Abs. 1 BGB mit 3 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.
- (9) Im Übrigen ist der Verein berechtigt, ausstehende Beitragsforderungen gegenüber dem Mitglied gerichtlich oder außergerichtlich geltend zu machen. Die dadurch anfallenden Kosten und Gebühren hat das Mitglied zu tragen.

§11 Organe der Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
Der Vorstand kann Ausschüsse zur Erledigung besonderer Aufgaben einsetzen.

§12 Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- die Festlegung der Richtlinien für die Arbeit des Vereins.
- die Wahl des Vorstandes.
- die Wahl der Bewerber für die Gemeinderats- und Kreistagswahlen. Die Vorstanderschaft ist verantwortlich für Kandidatenfindung und Erarbeitung einer Bewerberliste

Die Jahreshauptversammlung der Mitglieder findet im ersten Halbjahr statt.
Bei Bedarf kann durch Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichem Verlangen von einem Drittel der Mitglieder eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen werden.

Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung mit Tagesordnungspunkten gilt als ordnungsgemäß, wenn diese spätestens 1 Kalenderwoche vorher mit gewöhnlicher Versendungsart schriftlich an den zuletzt bekannten Wohnsitz des Mitglieds verschickt wurde.

Leiter(in) der Mitgliederversammlung ist der/die 1. Vorsitzende(r) oder sein(e)/ihr(e) Stellvertreter(in).

Über die Beschlüsse der Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von Versammlungsleiter/in und Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

§13 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- dem/der 1. Vorsitzenden
- dem/der 2. Vorsitzenden
- dem/der Kassenwart/in
- dem/der Pressereferent/in und Schriftführer/in
- 2 Beisitzern

Dem Vorstand gehört kraft Amtes weiterhin der/ die Vorsitzende der Gemeinderatsfraktion der Freien Wählervereinigung an.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden und dem/der Stellvertreterin (2. Vorsitzende/r) sowie dem/der Kassenwart/in als zweitem Stellvertreter/in.

Jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Diese vertreten die Vereinigung im Sinne des Vereinsrechtes gerichtlich und außergerichtlich.

§14 Wahlen und Abstimmungen

Alle Wahlen finden grundsätzlich für den Zeitraum von drei Jahren statt. Für ein während der Amtszeit ausscheidendes Vorstandsmitglied hat in der darauffolgenden Mitgliederversammlung eine Neuwahl für den Restzeitraum zu erfolgen. Abgestimmt wird öffentlich durch Handerhebung. Auf Antrag eines Drittels der anwesenden Stimmberechtigten erfolgt eine geheime Abstimmung durch Stimmzettel.

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet grundsätzlich die einfache Mehrheit.

Bei Stimmgleichheit wird unverzüglich ein zweiter Wahlgang durchgeführt. Sollten sich die Mehrheitsverhältnisse gegenüber dem ersten Wahlgang nicht geändert haben, ist die Stimme des/ der 1. Vorsitzenden ausschlaggebend.

§15 Satzungsänderungen

Anträge auf Satzungsänderung werden in der Mitgliederversammlung nur dann behandelt, wenn sie mindestens 14 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sind. Satzungsänderungen bedürfen der 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten.

§16 Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu diesem Beschluss ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der satzungsgemäß stimmberechtigten Anwesenden erforderlich.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den

Förderverein Kindernotarztwagen e.V.
gemeinnütziger Verein (Nr. 650)
St. Leoner Straße 5 (Rathaus)
68809 Neulußheim

Amtsgericht: Amtsgericht Schwetzingen Vereinsregisternummer: VR 664

Der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Eintrag in das Vereinsregister beim Registergericht Mannheim in Kraft.

Altlußheim, den 01. Juli 2015

Unterschriften

Rolf Schweikert, 1. Vorsitzender

Dr. Rainer Bens, 2. Vorsitzender

Thomas Pflüger, Kassenwart

Klaus Oettinger, Pressereferent und Schriftführer

Christian Lang, Beisitzer

Uwe Schmidt, Beisitzer

Matthias Steffan, - Fraktionsvorsitzender